

Stadt Altensteig

Satzung

über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes „Obere Stadt II“ in Altensteig

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Stadt Altensteig wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 19.11.2019 abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Abs. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Obere Stadt II“.

- (3) Der in Abs. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung/Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden.
Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigelegt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Obere Stadt II“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird **nicht** ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Altensteig, den

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Altensteig geltend zu machen.

Anlage 1_Satzungsplan
Anlage 2 Förderrichtlinien